

Merckblatt

Verfahrenskosten und unentgeltliche Rechtspflege

Dieses Merkblatt richtet sich an **Verfahrensbeteiligte**, insbesondere an betroffene Personen in einem Erwachsenenschutzverfahren und an Eltern in einem Kindesschutzverfahren.

Ein Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kostet. Die KESB muss für das Verfahren die Bezahlung einer Gebühr und weiterer Verfahrenskosten (z.B. Kosten für einen ärztlichen Bericht oder Kosten für die Übersetzung) verlangen.¹

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf **unentgeltliche** (=kostenlose) **Rechtspflege**.²

Die unentgeltliche Rechtspflege bedeutet, dass das Verfahren vorläufig nichts kostet (unentgeltliche Verfahrensführung). Der Anspruch auf die **unentgeltliche Verfahrensführung** besteht, wenn die betroffene volljährige Person oder die Eltern des betroffenen Kindes zu wenig Geld haben, um neben dem Lebensunterhalt für sich und die Familie auch noch Verfahrenskosten zu bezahlen. Wer auf **Sozialhilfe** angewiesen ist, muss seine finanzielle Situation nicht noch einmal erklären. Die unentgeltliche Rechtspflege wird gewährt, sobald der Bezug von Sozialhilfe belegt ist.

In einem Verfahren mit anspruchsvollen Themen kann auch eine **Rechtsvertretung** nötig sein. Unentgeltliche Rechtspflege bedeutet in dieser Situation, dass auch diese Rechtsvertretung nichts kostet (unentgeltliche Rechtsvertretung). Vorausgesetzt wird dazu jedoch, dass die verfahrensbeteiligte Person auf fachkundigen Rat angewiesen ist.³

Die Gebühr und die weiteren Verfahrenskosten müssen zurückbezahlt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse wieder verbessern⁴.

Unentgeltliche Rechtspflege wird in der Regel nur auf **Gesuch** hin gewährt. Dazu ist ein Formular auszufüllen und mit den erwähnten Belegen einzureichen. Das Formular kann von der Webseite www.kesb-wa.ch (Über uns/Verfahren/Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege) heruntergeladen werden.

Januar 2022/feor

¹ § 60 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

² Art. 117 der Zivilprozessordnung.

³ Art. 118 Abs. 1 lit. c der Zivilprozessordnung.

⁴ Art. 123 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.